

köpfe sind verputzt oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Kupferverblechungen sind im Ausnahmefall zulässig.

(6) Dachantennen und Satellitenschüsseln müssen bei traufständigen Gebäuden mit 2,00 m, bei giebelständigen Gebäuden mit 5,00 m einen Abstand zur Straßenfassade aufweisen.

Solaranlagen zur Warmwassergewinn

(7) Thermische Solaranlagen dürfen vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sein. Je Dachfläche darf der Flächenanteil zur Nutzung der Sonnenenergie maximal 30% betragen.

Voltaikanlagen

(8) Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dachflächen sind im räumlich festgesetzten Geltungsbereich des Sondergebiets Photovoltaikanlagen im Altort nur ausnahmsweise nach Prüfung des Einzelfalls zulässig, wenn

1. PV-Anlagen nicht vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können; öffentlicher Straßenraum ist die Straße, die dem Grundstück zugeordnet ist,
2. grundsätzlich nur schwarze oder in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung verwendete PV-Module verbaut werden; gleiches gilt für die Unterkonstruktion,
3. ausschließlich rechteckige Modulfelder in gleichmäßiger Reihung (= einheitlich vertikale Ausrichtung) der Module ohne Aussparungen, Versätze o.ä. errichtet werden,
4. die Mindestgröße für PV-Anlagen je Feld mindestens 4,00 m² beträgt; je Dachseite sind maximal zwei Modulfelder zulässig,
5. die Anordnung der Modulfelder firstparallel auf der jeweiligen Dachfläche erfolgt und
6. die Abstände des jeweiligen Modulfeldes zu Dachaufbauten, Ortgang, First und Traufe grundsätzlich gleich groß sind; zu den Ortgängen, Traufe sowie First darf der Abstand von 0,50 m nicht unterschritten werden.

Außerhalb des Sondergebiets Photovoltaikanlagen gelten im Altort jedoch im sonstigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung die Bestimmungen Nr. 2 bis 6; Nr.1 findet keine Anwendung. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zur Errichtung einer PV-Anlage die Stellungnahme des Sanierungsberaters einzuholen. Abseits von Dachflächen – insbesondere an Wänden oder Balkonen - sind PV-Anlagen unzulässig.; jenseits des Sondergebiets sind diese nur an Balkonen ausnahmsweise zulässig. PV-Anlagen, die in Form von Dachziegeln verbaut werden, sind entsprechend der Sätze 1 und 2 zulässig. Auf und an denkmalgeschützten Häusern sind PV-Anlagen unzulässig.

PVT-Kollektoren

(9) Für PVT-Kollektoren (Photovoltaisch-thermische Kollektoren; gleichzeitige Gewinnung von Strom und Warmwasser) gelten die Bestimmungen Absatz 8 entsprechend.

Sondergebiet Photovoltaikanlagen im Altort

